



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0080/2023

Vorlage: <b>ST/0086/2023</b>		Datum: 11.07.2023	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30-A-2310	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag AT/0080/2023 FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Modellversuch „Schängel-Ampel, am Zentralplatz</b>			
Gremienweg:			
21.07.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Stellungnahme:

Die Einrichtung einer „Schängel-Ampel“ war bereits Gegenstand mehrerer Anfragen bzw. Anträge. Grundsätzlich richtet sich die Frage der Zulässigkeit von Ampelsymbolbildern nach den Bestimmungen der StVO. Ein Abweichen von den in 37 II Nr.5 S. I ,39 VII StVO i.V.m, der VwV-StVO zu § 37 StVO Nr.5 sowie den Richtlinien für Lichtsignalanlagen 2015 Abschnitt 6.2.7 geregelten Fußgängersymbolen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Durch Erlass des Ministerrats vom 21.12.2016 ist den Kommunen in Rheinland-Pfalz jedoch die Verwendung von Ampel-Symbolbildern, die von den in der Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegten Symbolen abweichen gestattet. Die Kommunen dürfen demnach in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden, ob sie im Einzelfall ein anderes Symbolbild verwenden.

Voraussetzung für die Verwendung abweichender Piktogramme ist jedoch weiterhin, dass das Bild einen Fußgänger zeigt, der klar erkennbar geht oder steht, so wie es in der Straßenverkehrsordnung festgelegt ist. Weiter wurde das Haftungsrisiko auf die Kommunen verlagert.

Das Sinnbild „Fußgänger“, das in § 37 II Nr.5 S. 1 StVO zur Verwendung vorgeschrieben und in § 39 VII StVO dargestellt ist, stellt hierbei eine eindeutige rechtliche Festlegung dar und die straßenverkehrsrechtliche Gestaltungsfreiheit muss sich daher anhand dieser verbindlichen Vorgaben orientieren.

Diese Vorgaben werden jedoch im Fall der Verwendung der Figur des Schängels nicht erfüllt. Bei der Figur des Schängels handelt es sich um eine Phantasiefigur. Die charakteristische Körperhaltung des Schängels gewährleistet die erforderliche Unterscheidung zwischen „Gehen“ und „Stehen“ nicht und eine entsprechende Anpassung/Veränderung der Körperhaltung ist nicht ohne Verfremdung der Symbolfigur möglich.

Die fehlende Unterscheidung hinsichtlich der Körperhaltung unterscheidet den Schängel von anderen abweichenden Lichtsignalbildern wie z. B. Mainzelmännchen oder Ampelmännchen. Von seinem charakteristischen Erscheinungsbild weicht die Figur des Schängels damit wesentlich vom maßgeblichen in der StVO geregelten Sinnbild „Fußgänger“ ab. Diese Abweichung ist auch nicht lediglich als geringfügig zu erachten, vielmehr handelt es sich, da eine Unterscheidung zwischen „Gehen“ und „Stehen“ nicht möglich ist, um eine wesentliche Abweichung. Aus diesem Grund ist die Voraussetzung eines Abweichens von den bundeseinheitlichen Symbolen im Fall der Verwendung des Schängels nicht erfüllt.

Bei einer Verwirklichung der Schängel-Ampel wäre zwar weiterhin eine farbliche Unterscheidung gegeben, es könnte jedoch dennoch zu einer Verwechslung hinsichtlich des Symbols „Gehen“ und „Stehen“ kommen. Da Verkehrszeichen weder undeutlich noch irreführend sein dürfen (vgl. Bauer in Kodal, Straßenrecht 7Auflage, Kap.44 Rdn.9.2; BGH, Urteil vom 26.05.1966, IIIZR 59/64) wäre im Falle eines Missverstehens des Signalzeichens, z.B. bei bestehender Rot-Grün-Blindheit und eines daraus resultierenden Schadens, eine Haftung der Stadt wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Sollte es zu einem Schaden infolge einer durch die Schängel-Ampel hervorgerufenen Irritation eines Verkehrsteilnehmers kommen, würden sich daraus haftungsrechtliche Konsequenzen für die Stadt ergeben.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Verwendung des Schängels als Ampelsymbolbild nicht den Bestimmungen der StVO entspricht und daher unzulässig ist. Von einer Verwirklichung der Schängel-Ampel wird insbesondere wegen der entsprechenden haftungsrechtlichen Risiken abgesehen.

Das Einholen von Erfahrungsberichten aus anderen Städten erübrigt sich, da verwaltungsseitig keine Realisierung der Schängel-Ampel erfolgt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung kann aus Rechtsgründen die Schängel- Ampel nicht (auch nicht als Modellversuch) einrichten..